



Entscheidung

In der Sache

Vojta Krupička

– Beteiligter –

geboren am 24.08.1982

Verein: Red Devils Wernigerode
c/o WSV "Rot-Weiss" e.V.
Gießergeweg 6
38855 Wernigerode

wegen Matchstrafe III (Tätlichkeit)

am 2. März 2014 bei der Partie zwischen Red Devils Wernigerode und UHC Sparkasse Weißenfels in Wyk auf Föhr

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung

Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Schienemann (stellv. Vorsitzender), Lars Maibücher (Beisitzer), Jan Siebenhüner (Beisitzer) und Dirk Wall (Beisitzer) im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Beteiligte wird für die Dauer der nächsten 3 Spiele (saisonübergreifend) für den Wettbewerb Pokal des Floorball Deutschland e.V. gesperrt.
2. Der Beteiligte wird weiterhin zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 360,00 verurteilt.
3. Der Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu tragen. Des Weiteren hat der Beteiligte/ Verein die Kosten für die ausführliche Begründung in Höhe von EUR 50,00 zu tragen.
4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Begründung:**

I. Am 2. März 2014 fand die Pokalfinalbegegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. zwischen Red Devils Wernigerode und UHC Sparkasse Weißenfels in Wyk auf Föhr statt. Das Spiel wurde durch die Schiedsrichter Jan Hoffmann und Jörg Heuer geleitet. Der Beteiligte spielte auf Seiten der Red Devils Wernigerode mit der Trikotnummer 12.

In der 4. Spielminute des zweiten Drittels befand sich der Beteiligte mit einem Spieler des UHC Sparkasse Weißenfels in einem Zweikampf um den Ball. Nachdem der Ball die gemeinsame Situation in Richtung Mitte verlassen hatte, blieben beide Spieler zusammen stehen. Der Beteiligte wartete zunächst ab; sie befanden sich nun abseits des Spielgeschehens. Sodann schlug der Beteiligte seinem Gegenspieler unvermittelt mit dem Ellenbogen Richtung Hals. Der Schlag traf seinen Gegenspieler über Brusthöhe, aber noch deutlich unterhalb des Kopfes. Daraufhin sprachen die Schiedsrichter gegen den Beteiligten eine Matchstrafe III aus. Für die Matchstrafe III wurde der Strafencode 999 (sonstiges Vergehen) auf dem Spielberichtsbogen vermerkt und in dem gesonderten Berichtsformular als Tätlichkeit konkretisiert.

Der Beteiligte äußerte sich nicht zu dem Sachverhalt.

Im Rahmen der Beweiserhebung forderte die erkennende Kammer bei den Schiedsrichtern eine erweiterte Stellungnahme an. Hinsichtlich vorhandenen Videomaterials führte Chris Ecklebe, Teammanagement des Vereins Red Devils Wernigerode, am 5. März 2014 per E-Mail aus, dass auf den verfügbaren Videoaufzeichnungen das Vergehen nicht wiedergegeben sei.

Die erstinstanzliche Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu der Matchstrafe III (Az. 001 / MS / 2014), die eine Kurzbegründung enthielt, wurde den Vertretern des Vereins Red Devils Wernigerode (Mario Vordank und Chris Ecklebe) mit E-Mail vom 25. März 2014 um 8:39 Uhr zugestellt. Ebenfalls wurde diese Entscheidung ergänzend durch die Post mittels Einschreiben/ Rückschein am 25. März 2014 übermittelt. Der Eingang der E-Mail wurde durch den Verein



nicht bestätigt. Ferner wurde der Rückschein nicht an die Verbandsspruchkammer zurückgesandt.

Am 25. März 2014 hat sich Mario Vordank fernmündlich bei dem Vorsitzenden über das Strafmaß beschwert und auf ähnliche Sachverhalte in der Vergangenheit hingewiesen, bei denen nur EUR 150,00 an Geldstrafe verhängt wurden seien. Mario Vordank wurde daraufhin von dem Vorsitzenden auf die Möglichkeit der Verlangung einer kostenpflichtigen ausführlichen Begründung der Entscheidung oder die Einlegung eines kostenpflichtigen Rechtsmittels hingewiesen.

Mit Schreiben und E-Mail vom 31. März 2014 beantragte Mario Vordank als Vertreter des Vereins Red Devils Wernigerode (Abteilungsleiter Floorball) eine ausführliche Begründung der Entscheidung 001 / MS / 2014.

Darüber hinaus wurde Akteneinsicht beantragt, die mit Zustellung der ausführlichen Begründung seitens der Verbandsspruchkammer gewährt wird.

II. 1.a. Die Verbandsspruchkammer ist für die Entscheidung über die Matchstrafe III des Beteiligten nach § 3 S. 2 REO i.V.m. Ziff. 6.16 SPRGK (Version I / 2010) sowie § 3 S. 3 HS 2 REO i.V.m. § 6 GBO (Stand: 22.07.2013) zuständig. Die durchgeführte Vorprüfung nach § 10 f. REO hat den strafbaren Tatbestand des Verfahrens bestätigt. Sein Recht auf rechtliches Gehör nach § 6 Nr. 2 S. 2, 3 REO hat der Beteiligte nicht wahrgenommen.

b. Der Antrag auf ausführliche Begründung der Entscheidung 001 / MS / 2014 ist zulässig, insbesondere fristgerecht und durch einen Antragsberechtigten nach § 6 Nr. 8 S. 3 REO gestellt.

2. a. Der Beteiligte wird für die nächsten 3 Pflichtspiele des Pokalwettbewerbs von Floorball Deutschland e.V. gem. Ziff. 6.16, 6.17 Nr. 4 SPRGK (Version I / 2010) gesperrt. Die Sperre gilt saisonübergreifend.



Nach Ziff. 6.17 Nr. 4 SPRGK (Version I / 2010) führt ein extrem unsportliches Verhalten zu einer Matchstrafe III. Weiter konkretisierend wird in der SPRGK (Version I / 2010) ausgeführt, dass extrem unsportliches Verhalten einen absichtlichen Angriff auf die körperliche Integrität einer Person bedeutet, ohne sie jedoch zu verletzen (z.B. spucken, bedrohen, Tätlichkeit).

Der Beteiligte hat eine Tätlichkeit i.d.S. begangen. Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist die erkennende Kammer davon überzeugt, dass der Beteiligte seinen Gegenspieler absichtlich mit dem Ellenbogen in der Halsregion getroffen hat.

Ein solches Verhalten zieht nach Ziff. 6.16 SPRGK (Version I / 2010) eine Sperre für das nächste Spiel des gleichen Wettbewerbs und eine weitere Strafe, die von der zuständigen Kommission entschieden wird, nach sich. Hierbei ist „weitere Strafe“ i.S.d. Ziff. 6.16 SPRGK (Version I / 2010) nicht weiter konkretisiert und steht mithin im Ermessen des entscheidenden Organs. Insofern steht vorliegend der Verbandsspruchkammer ein Spielraum hinsichtlich der Strafzumessung zu. Dieser Entscheidungsspielraum bezieht sich sowohl auf die Frage, ob sie – bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen – überhaupt handelt, also eine weitergehende Strafe ausspricht (Erschließungsermessen) als auch auf die Frage, in welcher Form sie dies ausübt – solange dabei die äußeren Grenzen des Ermessens eingehalten werden (Auswahlermessen).

Die erkennende Kammer hat ihr Ermessen aufgrund der Schwere sowie des zeitlich verzögerten Ablaufs des Vergehens dahin ausgeübt, eine weitere Strafe von 2 Spielen zu verhängen.

Gerade das Abwarten des Beteiligten würdigt die Kammer straferschwerend. Denn das Vergehen fand nicht unmittelbar im Zweikampf um den Ball statt. Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Beteiligte bewusst abwartend die Situation abseits des Spielgeschehens ausnutzte. Denn nachdem der Zweikampf um den Ball abgeschlossen war und dieser Richtung Mitte lief, blieb der Beteiligte bei seinem Gegenspieler stehen. Das Spielgeschehen verschob sich in die Region Mitte und es verging eine gewisse Zeit bevor der Beteiligte zum Schlag ausholte.



Ihre Einschätzung stützt die Kammer auf die glaubwürdigen Aussagen der Schiedsrichter.

Darüber hinaus stellt der Schlag Richtung Hals einen schweren Grad einer Tätlichkeit dar.

Anhaltspunkte für eine vorhergehende unfaire und/ oder verbale Auseinandersetzung zwischen dem Beteiligten und seinem Gegenspieler ergeben sich aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme nicht. Gestützt auf die Aussage von Chris Ecklebe, Vertreter des Vereins Red Devils Wernigerode, wonach die streitige Szene auf den Videoaufzeichnungen nicht wiedergegeben wird, hat die erkennende Kammer auf die Einsichtnahme des vorhandenen Videomaterials verzichtet. Die Kammer stellt jedoch klar, dass Videomaterial generell als zulässiges Beweismittel unter den Voraussetzungen des § 6 Nr. 4 S. 2 REO i.V.m. § 3.6 SPO (Stand: 27.08.2013) anzusehen ist. Im Übrigen wird auf die Beweislastregel des § 6 Nr. 5 REO verwiesen.

Die Sperre bezieht sich ausschließlich auf den Wettbewerb Pokal. Im Grundsatz sieht sich die Kammer aufgrund eines restriktiven Verständnisses der Ziff. 6.16 SPRGK (Version I / 2010) auf einen Ausspruch einer Sperre im selben Spielbetrieb gebunden. Jedoch weist die Kammer darauf hin, dass sie bei besonders schweren Vergehen (insbesondere rassistischen oder rechtsextremen Äußerungen, vorsätzlichen Körperverletzungen) ihr Ermessen auch dahin ausüben wird, die Sperre für einen gewissen Zeitraum bzw. eine gewisse Anzahl an Spielen auf jedweden Spielbetrieb des Floorballverbandes Deutschland e.V. zu erstrecken.

Im Falle eines Wechsels des Beteiligten ins Ausland regt die Verbandsspruchkammer an, die noch nicht verbüßte Strafe durch Floorball Deutschland e.V. in eine "allgemeine" Sperre umzuwandeln. Die verbleibende Sperre soll sodann dem neuen Nationalverband mitgeteilt und auf diesen übertragen werden. Dadurch soll der Beteiligte seiner Strafe nicht durch einen Transfer in das Ausland entkommen können.



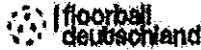
b. Darüber hinaus hat der Beteiligte binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 360,00 zu leisten, § 6 GBO (Stand: 22.07.2013).

§ 6 GBO (Stand: 22.07.2013) sieht bei einer Matchstrafe III eine Gebühr von mindestens EUR 120,00 vor, so dass die erkennende Kammer hinsichtlich des Entschließungsermessens gebunden ist. Allerdings steht die tatsächliche Höhe der Gebühr im (Auswahl-) Ermessen der Verbandsspruchkammer. Die Kammer würdigt die schwere und den zeitlich verzögerten Ablauf des Vergehens und erachtet EUR 360,00 für Tat und Schuld angemessen. Im Rahmen der Ermessensausübungen berücksichtigt die Kammer die gesamte Rechtsordnung des Floorballverbandes Deutschlands um eine homogene Strafzumessung zu erreichen. Im vorliegenden Fall sieht sich die Kammer als untere Grenze insbesondere an § 5 Nr. 1 Spiegelstrich 11 GBO (Stand: 22.07.2013) gebunden, der für tätliche Angriffe u.a. auf gegnerische Spieler eine Strafgebühr von mindestens EUR 250,00 vorsieht. Als äußerste Grenze sind Geldbußen bis EUR 1.500,00 möglich, § 14 S. 1 REO.

Die Kammer würdigt den schweren Grad der Tätlichkeit sowie das vorangegangene Abwarten des Beteiligten straffgebüherhöhend. Denn gerade das Abwarten deutet auf eine bewusste Handlung des Beteiligten hin, indem er die Situation abseits des Spielgeschehens ausnutzte. Dies rechtfertigt aus Sicht der Kammer eine um EUR 110,00 über der für diesen Fall anzusehenden Mindeststrafe (EUR 250,00) liegenden Geldstrafe.

c. Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Nr. 8 i.V.m. § 16 S. 1 REO. Die Kostenfestsetzung für die Entscheidung mit Kurzbegründung erfolgt in Höhe von EUR 50,00 und stellt den Mindestsatz für die Bemühungen der Verbandsspruchkammer dar.

Für die Ausfertigung der ausführlichen Begründung werden nach § 6 Nr. 4 i.V.m. § 16 S. 1 REO Verfahrenskosten in Höhe von zusätzlich EUR 50,00 festgesetzt. Diese Kosten stellen ebenfalls den Mindestsatz dar und wurden durch den Antrag



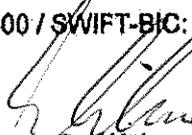
des Vereins Red Devils Wernigerode vom 31. März 2014 auf ausführliche Begründung der Entscheidung 001 / MS / 2014 durch die Verbandsspruchkammer verursacht. Auf die Kostenpflicht wurde in der Entscheidung mit Kurzbegründung hingewiesen.

d. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 4 S. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

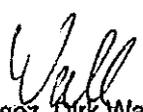
Gegen diese Entscheidung ist gem. § 19 Satz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichem Rechtsmittel der Rechtsweg bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland e.V. gegeben. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen, § 6 Nr. 8 S. 6 REO. Auf die Berechnung des Fristlaufes gem. § 6 Nr. 3 REO wird verwiesen.

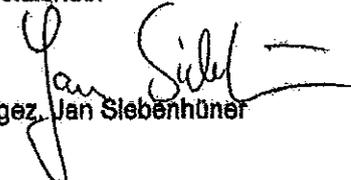
Das begründete Rechtsmittel ist postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., Geschäftsstelle, Jahnstr. 8, 24116 Kiel zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gem. § 19 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto von Floorball Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) zu entrichten.


gez. Ralf Kühne
Vorsitzender


gez. Stephan Schienemann
stellv. Vorsitzender


gez. Lars Malbücher


gez. Dirk Wall


gez. Jan Sieböhner